

- (A) in diesen Themenfeldern aktiv sind, wie beispielsweise „Each One Teach One e.V.“

Frage 25

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Gibt es mittlerweile eine Positionierung der Bundesregierung zur Europäischen Bürgerinitiative zum Minority SafePack (vergleiche Antwort zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 19/10513), und welche konkreten Vorhaben hat die Bundesregierung zusätzlich aufgrund der Minority-SafePack-Initiative in ihre Agenda aufgenommen?

Grundsätzlich befürwortet die Bundesregierung stets weitere Bestrebungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten. Zu den einzelnen Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative Minority SafePack gibt es noch keine Position der Bundesregierung. Die Organisatoren der Initiative haben angekündigt, diese mit den validierten Unterschriften der Europäischen Kommission nunmehr erst Anfang des Jahres 2020 offiziell vorzulegen. Es bleibt – wie in der Antwort der Bundesregierung zu Fragen 1 und 2 auf Drucksache 19/10513 dargestellt – zunächst abzuwarten, inwieweit die Kommission gegebenenfalls die einzelnen Forderungen der Initiative aufgreift. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gewährleisten bereits ein hohes Schutzniveau für die nationalen Minderheiten in Europa. Beim Umgang mit der Minority-SafePack-Initiative wird daher aus Sicht der Bundesregierung zu berücksichtigen sein, dass auf Ebene der Europäischen Union kein „Konkurrenzregime“ zu diesen beiden Europaratsabkommen etabliert werden sollte, durch das ineffektive Parallelstrukturen geschaffen werden.

- (B)

Frage 26

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE):

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz, wonach es sich bei der Armbrust um eine „äußerst gefährliche Schusswaffe“ handele und die bisherige gesetzliche Privilegierung der Armbrust daher nicht gerechtfertigt sei (Bundestagsdrucksache 19/13839, Seite 143), und welche gesetzlichen Ergänzungen sind gegebenenfalls für den Umgang mit sogenannten Pistolenarmbrüsten erforderlich, die mit Stahlkugelfunktion ausgestattet werden können und schnelles Nachladen ermöglichen?

Armbrüste sind nach dem Waffengesetz den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände. Der Umgang mit Armbrüsten ist daher gemäß § 2 Absatz 1 des Waffengesetzes nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Armbrüste sind jedoch von sämtlichen Erlaubniserfordernissen freigestellt. Aufgrund der ausgesprochen geringen Deliktsrelevanz ist dies nach Auffassung der Bundesregierung auch weiterhin gerechtfertigt.

- (C) Für sogenannte Pistolenarmbrüste, bei denen es sich um Armbrüste im Kleinformat handelt, ergibt sich keine andere Einschätzung.

Das Schießen mit Armbrüsten, einschließlich Pistolenarmbrüsten, stellt im Übrigen kein Schießen im waffengesetzlichen Sinne dar, da keine Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Armbrüste unterfallen somit auch nicht der EU-Feuerwaffenrichtlinie und sind daher nicht von den Regelungen zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz erfasst.

Frage 27

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE):

Betrachtet die Bundesregierung die Fahne der auch als Rojava bezeichneten Demokratischen Föderation Nordsyrien in den gelb-rot-grünen Längsstreifen als verbotene Ersatzfahne im Rahmen des PKK-Kontexts, und, wenn ja, wie begründet sie eine solche Einordnung?

Das Zeigen der Fahne der auch als Rojava bezeichneten sogenannten Demokratischen Föderation Nordsyrien ist in Deutschland nicht per se verboten, sondern immer dann, wenn diese von einer bereits verbotenen Vereinigung (hier die 1993 verbotene Arbeiterpartei Kurdistans – PKK) in einer Weise verwandt wird, dass sie deren Zusammenhalt fördert oder propagandistisch auf deren Ziele hinweist.

- (D) Ob das Zeigen der oben genannten Fahne darunterzufassen ist, muss von den zuständigen Behörden der Länder im Einzelfall entschieden werden.

Frage 28

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE):

Welche deutschen Behörden haben gegenüber russischen Behörden im Zusammenhang mit dem Mord an dem Georgier Selimchan Changoschwili im August 2019 in einem kleinen Park in Berlin-Moabit durch „wiederholt hochrangige und nachdrückliche Aufforderungen“ (AFP vom 4. Dezember 2019) um offizielle Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe bzw. Rechtshilfe ersucht (bitte nach Daten unter Angabe der deutschen und russischen Behörden einschließlich möglicher Fristsetzung zur Reaktion auflisten), und mit welcher Begründung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Einstufung von Selimchan Changoschwili als islamistischer Gefährder durch das Bundeskriminalamt nach zwei Jahren aufgehoben (www.heise.de/tp/features/Berliner-Tschetschenenmord-Maas-weist-russische-Diplomaten-aus-4604079.html), und das, obwohl Selimchan Changoschwili den deutschen Sicherheitsbehörden wegen „Verbindungen ins kriminelle Milieu“ weiterhin im Blick geblieben ist (www.tagesschau.de/investigativ/berlin-toetung-georgien-103.html)?

Zur ersten Teilfrage:

Deutsche Behörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt) haben seit Ende August zahlreiche Anfragen zum Tötungsdelikt im Kleinen